



### Satzung

#### vom 25.11.2015 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Donaueschingen vom 09.11.2011 in der Fassung vom 08.10.2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Gbl. S. 777), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), berichtigt durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 354); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Art. 10 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), Art. 29 Achte AnpassungsVO vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) und Art. 2 G zur Änderung des FAG und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 39 Gebührenschuldner wird wie folgt erlassen:

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 können auch die sonstigen zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter usw.) Schuldner der Abwassergebühren im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach § 38 Abs. 1 bis 3 sein. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Gebührenschuldner nach Abs. 1 gezahlt hat.
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 2

§ 42 Höhe der Abwassergebühr der Satzung wird wie folgt erlassen:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2016 2,25 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab 01.01.2016 0,53 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab 01.01.2016 2,25 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> ab dem 01.01.2016 2,36 €.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 25. November 2015

gez.

*Erik Pauly*

*Oberbürgermeister*

#### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.